



Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 66), wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Örtliche Bekanntmachungen der Zweckverbände können auch in der Form bewirkt werden, dass in einer oder mehreren bestimmten, im Verbandsgebiet verbreiteten Tageszeitungen auf den Erlass der Satzung oder Satzungsänderung sowie darauf hingewiesen wird, dass die Satzung oder Satzungsänderung bei der Verbandsgeschäftsstelle und den Verwaltungen der beteiligten Verbandsmitglieder zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegt. Dabei ist der wesentliche Inhalt der Satzung oder Satzungsänderung zu beschreiben. In diesem Fall ist die Satzung oder Satzungsänderung auch im Internet zu veröffentlichen und Betroffenen auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

Zweckverbände sind derzeit verpflichtet, ihre Satzungen bei Neufassung komplett zu veröffentlichen. Das kostete z.B. kürzlich im Fall Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg für 4 volle Seiten in der Tageszeitung 15 000 €. Dieser Betrag ist nicht im Sinne der Gebührenzahler verwendet.

Die Verpflichtung, bei Nutzung der reduzierten Anzeigepflicht auch im Internet zu veröffentlichen, stellt eine überfällige Modernisierung dar.

Karl-Martin Hentschel
und Fraktion